

# **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

der Einwohnergemeinde Bannwil

8. Juni 2018

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bannwil.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 1 Periodische Kontrolle .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Nachkontrollen .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 Andere Kontrollen .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5 Anpassung der Gebühren .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 6 Gebühren-Inkasso.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 8 Inkraftsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>Auflagezeugnis .....</b>	<b>4</b>

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bannwil**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Bannwil.

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 64.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)
- für mehrstufige Brenner Fr. 82.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Bannwil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 64.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)
- für mehrstufige Brenner Fr. 82.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 64.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)
- für mehrstufige Brenner Fr. 82.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup>Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

<sup>3</sup>Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Bannwil der Kontrollperson den Ausfall.

**Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 20.01.2004 wird aufgehoben.

**Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft

Bannwil, 8. Juni 2018

**EINWONERGEMEINDE BANNWIL**

Namens der Gemeindeversammlung

Sig.

Sig.

Rolf Reber  
Präsident

Antonia Waber  
Sekretärin

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif vom 03.05.2018 bis 06.06.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Bannwil öffentlich aufgelegt.

Publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 03. Mai.2018

Bannwil, 16. Juli 2018

**EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL**

Sig.

Antonia Waber  
Gemeindeschreiberin